Gremium

Dezernat, Dienststelle IV/51/513/1

03.09.2010

Vorlage-Nr.:

am

3651/2010

TOP

Unterlage zur Sitzung im

öffentlichen Teil

Jugenaniiteausschuss		07.09.2010	
Anlass: Mitteilung der Verwaltung			
Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen	Beantwortung einer Alfrage nach § 4 der Geschäft ordnung	nem s- Antı	lungnahme zu ei- n rag nach § 3 der schäftsordnung

Sachstandsmitteilung investive Förderung zum Ausbau der Betreuung unter dreijähriger Kinder

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Investiven Förderung zum U3 Ausbau lassen sich anhand der Rundschreiben Nr. 42/702-2010 vom 01.07.2010 und Nr. 42/708-2010 vom 06.08.2010 ausführlich darstellen. Das Rundschreiben Nr. 42/702-2010 basiert auf dem Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) vom 22.06.2010 und beinhaltet Aussagen zum Thema "regionale Steuerung der Bewilligung der Fördermittel" und "vorzeitiger Maßnahmebeginn".

Eine Bewilligung von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm U3 erfolgte bisher ohne jegliche Steuerung und ohne Rücksicht auf eine regionale Ausgewogenheit bei der Mittelverteilung. Da jedoch bereits 50% der dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Fördermittel bewilligt wurden und hinsichtlich der Beantragung und Verteilung der bewilligten Fördermittel erhebliche regionale Unterschiede bestehen, erfolgte durch das Rundschreiben Nr.42/702-2010 die Bekanntgabe einer **regionalen Steuerung der Bewilligung der Fördermittel**. Die einzelnen Steuerungskriterien sollen bewirken, dass alle Regionen in Nordrhein-Westfalen im gleichen Maße von den noch zur Verfügung stehenden Fördermitteln partizipieren.

Folgende Hauptsteuerungskriterien wurden festgelegt:

- Bewilligt werden Anträge der Jugendämter, die bislang zu einem geringeren Maße von dem Investitionsprogramm U3 profitiert haben.
- Kommunen in der Haushaltssicherung sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien in die Entscheidung mit einzubeziehen:

- Der Anteil eines Jugendamtes am Gesamtvolumen,
- Das Verhältnis des Bewilligungsvolumens zum Antragsvolumen und
- Die Anzahl der U3-Kinder in den Jugendamtsbezirken (Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2008)

Diese Steuerungskriterien bestehen vorerst für die Dauer von 3 Monaten. Nach Ablauf dieser Befristung soll auf Landesebene über das weitere Verfahren im Hinblick auf die Kriterien zur regionalen Steuerung entschieden werden. Die Familienministerin Frau Schäfer äußert aktuell in den Medien (siehe Pressemitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.08.2010), dass die Summe aller beantragen Mittel bereits heute schon über den für NRW zur Verfügung stehenden Fördermittel von insgesamt 512 Mio. EUR liegt.

Mit Beginn der Fördermöglichkeit (vgl. Rundschreiben 42/570-2008 – Richtlinie) wurde die Möglichkeit eines **vorzeitigen Maßnahmebeginns** eingeräumt. Dies bedeutet, dass entgegen der üblichen Regelungen bei Projektförderungen gem. Ziffer 1.3.1 der VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung Maßnahmen bereits vor der Bewilligung umgesetzt werden können. Eine Genehmigung auf vorzeitigen Maßnahmebeginn war entbehrlich. Durch das Rundschreiben Nr. 42/702-2010 erfolgte nunmehr eine weitreichende Änderung des bisherigen Verfahrensweges. Die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wurde mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Dies bedeutet, dass vor Beginn einer baulichen Maßnahme bzw. vor der Beschaffung entsprechender Ausstattungsgegenstände entweder der Bewilligungsbescheid des Landesjugendamtes oder aber eine Genehmigung auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen muss. Die Entscheidung über die Genehmigung eines Antrages auf vorzeitigen Maßnahmebeginn obliegt dem Landesministerium.

Das Rundschreiben Nr. 42/708-2010 basiert auf dem Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) vom 03.08.2010 und eröffnet dem Landesjugendamt die Möglichkeit, im Einzelfall investive Fördermittel ohne Berücksichtigung der Regelungen zur regionalen Steuerung der Bewilligungen der Fördermittel (siehe Rundschreiben Nr. 42/702-2010) zu gewähren. Im Rahmen dieses **Härtefallerlasses** stellt das MFKJKS je Landschaftsverband Finanzmittel in Höhe von 3 Mio. EUR bereit.

Diese sogenannten Härtefälle werden anhand folgender Kriterien charakterisiert:

- Die Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, da die neuen U3-Plätze bereits in der Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2010/2011 berücksichtigt wurden und zum 15.März 2010 gegenüber dem Land gemeldet worden sind.
- Für eine Maßnahme wurden bereits Mittel aus dem Konjunkturpaket II bewilligt und die Maßnahme kann nur als Gesamtmaßnahme durchgeführt werden.

Vorerst wurden dem Landesjugendamt insgesamt 8 Härtefälle mit einem Gesamtvolumen von 686.390 EUR gemeldet. Primär wurden Vorgänge, in den bereits Mittel aus dem Konjunkturpaket II bewilligt worden sind, bei dieser Einstufung als Härtefall berücksichtigt. Abzuwarten bleibt, ob für jeden der gemeldeten Härtefälle eine Bewilligung aus der bereitgestellten "Soforthilfe" erfolgen wird.

In dem Erlass des MFKJKS vom 03.08.2010 wird zudem bereits eine weitere Datenerhebung angekündigt, in der für eine weitere Programmplanung bei allen Jugendämtern eine

Bestandsaufnahme zur Ausbauplanung bis 2013 aufgrund der örtlich getroffenen Beschlusslagen durchgeführt werden soll.

gez. Dr. Klein